

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

ID 13 - 0523/016

Bearbeiter **Frau Becker**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2418**

Telefon (030) 90223-2158

Telefax (030) 9028-4407

Vermittlung (030) 90223-111

Intern 9223-2158

E-Mail Jacqueline.Becker@seninn.sport.berlin.de

sport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer

Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/seninnes

Datum **29. März 2011**

Rundschreiben I Nr. 42/2011

Stufenzuordnung gem. § 16 TV-L i.d.F. des Angleichungs-TV Land Berlin hier: Ärztemangel im öffentlichen Dienst des Landes Berlin

Der TV-L sieht zwei Möglichkeiten im Rahmen einer Kann-Bestimmung vor, um in Personalman-
gelfällen höhere Entgelte zahlen zu können:

1. § 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L (gilt nur bei Neueinstellungen): Zeiten einer vorherigen berufli-
chen Tätigkeit können ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn
diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.
2. § 16 Abs. 5 TV-L (gilt sowohl für Neueinstellungen als auch für vorhandenes Personal): Es
kann ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.

Aufgrund der bestehenden Schwierigkeiten, den Bedarf an Ärzten, insbesondere an Fachärzten,
zu decken, bin ich im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen damit einverstanden,
dass die betroffenen Dienststellen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung in notwendigen
Einzelfällen über die Anwendung der Regelungen des § 16 Abs. 2 Satz 4 und des Absatzes 5 Sät-
ze 1, 3 und 4 TV-L entscheiden. Meine Zustimmung zur Vorweggewährung von Stufen ist begrenzt
auf die Differenz zur Stufe 5, sie gilt deshalb nicht für die Anwendung des Absatzes 5 Satz 2 TV-L.

Die Differenz zur regulären Stufe und der vorweg gewährten Stufe ist als widerrufliche Zulage zu
zahlen. Über die Zulagengewährung ist eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag (§ 2 Abs. 3 TV-L) zu
schließen. Die Nebenabrede soll eine Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von einem Monat zum
Kalendervierteljahr vorsehen. Durch die Zahlung der Zulage ändert sich die reguläre Stufenzuord-
nung des Beschäftigten nicht, allerdings reduziert sich die Zulage bei Erreichen der nächsten Stufe
entsprechend um den Stufengewinn. Wird zum Beispiel als Zulage der Unterschiedsbetrag von
Stufe 2 zur Stufe 4 gewährt wurde, reduziert sich diese zum Zeitpunkt des regulären Stufenauf-
stieges in die Stufe 3 auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 3 zur Stufe 4, es sei denn, es
wird erneut eine höhere Zulage vorweg gewährt.

Je nach Lage des Einzelfalles ist es durch Kombination aller Gestaltungsspielräume ggf. möglich,
Entgelte zu zahlen, die die Stufe 5 erreichen (z.B. durch etwaige vorhandene förderliche Zeiten
und der zusätzlichen Zahlung der Zulage von zwei vorweg gewährten Stufen). Ebenso ist es denk-

bar, zunächst zwei Stufen als Zulage vorweg zu gewähren und nach späterem regulärem Aufstieg in die nächste Stufe erneut von der Vorweggewährung Gebrauch zu machen.

Dieses Einverständnis gilt rückwirkend vom 1. November 2010 an bis zum 31. Oktober 2012. Bis zu diesem Zeitpunkt getroffene Vereinbarungen mit den Ärzten bleiben jedoch über den 31. Oktober 2012 hinaus unberührt.

Zur Anwendung der Regelungen bitte ich die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

1. Förderliche Zeiten (§ 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L):

Diese Kann-Bestimmung ist nur für neu eingestellte Beschäftigte anwendbar. Neueingestellte Beschäftigte können der Stufe 3 oder einer höheren Stufe zugeordnet werden.

Als förderliche Zeiten kommen gleichartige und gleichwertige Tätigkeiten in Betracht, die der Bewerber bei einem anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber, ggf. auch im Ausland, ausgeübt hat. Sie können vorliegen, wenn die frühere Tätigkeit mit der auszuübenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang steht und Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die Erfüllung der auszuübenden Tätigkeit offenkundig von Nutzen sind. Ausbildungszeiten sind keine Zeiten beruflicher Tätigkeit und können deshalb nicht als förderliche Zeiten angerechnet werden.

Die „vorherige berufliche Tätigkeit“ muss nicht unmittelbar vor der Einstellung liegen; die Protokollerklärung Nr. 3 zu Absatz 2 gilt nur für die Anwendung des Satzes 2, nicht aber für Satz 4 a.a.O.

2. Vorweggewährung von Stufen (§ 16 Absatz 5 TV-L)

Die Vorweggewährung von Stufen kommt sowohl für die vorhandenen als auch für neu eingestellte Ärzte in Betracht. Die Höhe der Zulage ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zur übernächsten Stufe. Der Unterschiedsbetrag ist nicht an die Höhe der Stufensprünge gebunden, er kann auch nur teilweise gewährt werden. Die Dienststelle kann die Differenz zur nächsthöheren Stufe, die Differenz zur übernächsten Stufe, aber auch jeden anderen beliebigen Betrag bis zum Höchstbetrag als Zulage vorsehen.

Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich. Durch die Zahlung der Zulage ändert sich die Stufenzuordnung nicht. Der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe vollzieht sich unabhängig von der Zulagenzahlung.

Ich bitte, mir bis zum 31. Oktober 2011 und zum 31. Oktober 2012 zu berichten, in welchem Umfang von den Regelungen jeweils Gebrauch gemacht worden ist.

Im Auftrag
Dr. Michaelis-Merzbach